

Auszug aus dem Schreiben [\[IG_K-PE_2316\]](#), Pkt. 3.3 die Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg betreffend

3.3) Die Vorstände des Kreditinstituts

Wenn man als „**Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) – Pfändungsbearbeitung**“ am 20.04.2023 11:00 Uhr per Zustellungsurkunde eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung empfängt ([\[IG_K-PE_2312\]](#), S. 2), dann müsste man in einer heutigen Welt der Unsicherheiten nicht unbedingt davon ausgehen, dass gilt

[\(\[IG_K-PE_2312\]](#), S. 1): „Bei Pfändungsmaßnahmen wird die jeweilige Verfügung **neben** uns als Drittschuldner auch dem Vollstreckungsschuldner zugestellt.“

Man könnte auch den Kunden und Vollstreckungsschuldner direkt z.B. per Telefon fragen, ob der auch wirklich schon über diese Verfügung informiert wurde.

Wenn man dann als KSK MSE dem Kunden kommentarlos alles sperrt, was nicht niet- und nagelfest ist, und daraufhin vom Kunden am 24.04.2023 mit Beweisdokumenten erfährt, dass es um mit **Nötigung** und **Erpressung** erhobene sogenannte Missbrauchsgebühren des Bayerischen Landesozialgerichts geht, dann könnte man ja mal das Finanzamt Ebersberg fragen, ob das alles mit rechten Dingen zugeht. Da würde man natürlich die Antwort bekommen „aber ja doch“, denn welcher Straftäter ist so schnell umfassend geständig. Aber die KSK MSE könnte ja die Frage an das Finanzamt extrem intelligenter stellen und fragen: Warum behaupten Sie vom Finanzamt die Pfändung basiert auf der **Abgabenordnung (AO)** und der Vollstreckungsschuldner sei dem Freistaat Bayern nicht gezahlte Abgaben (Steuern) schuldig und der Steuerschuldner liefert uns Belege, dass es doch um Missbrauchsgebühren beim Bayerischen Landesozialgericht geht. ABER dazu müssten die Verantwortlichen bei der KSK MSE mal den **§ 1 AO Abs. 1** lesen „**Dieses Gesetz gilt für alle Steuern ...**“; und wenn sie denn mutig wären, könnten sie anfügen „Klären Sie das bitte“; und wenn sie todesmutig wären, würden sie anfügen „wenn Sie uns wieder mal eine Pfändung zuzusenden beabsichtigen, legen Sie bitte den „**Titel für die Zwangsvollstreckung**“ bei“ (also einen von einem **ordentlichen Gericht** beschlossenen Pfändungsbeschluss). Aber solch einen „Todesmut“ (Zivilcourage ist eindeutig der bessere Ausdruck) wird man wohl in einer „Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Rechtsform der KSK MSE) vergeblich suchen.

Bei der KSK MSE könnte man auch durch den am 24.04.2023 vom Kunden gemachten Vorwurf ([\[IG_K-PE_2308\]](#)): „Die Reaktion [...] erfüllt den Straftatbestand der **Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch)**“ ins Nachdenken darüber kommen, ob es tatsächlich mit einem Treueverhältnis in Einklang zu bringen ist, wenn man vor dem erstbesten, der ohne irgendeinen Nachweis an das Geld des Kunden will, gleich die Hacken zusammenschlägt.

§ 266 Untreue StGB

(1) **Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) [...]

Man vermittelt dem Kunden doch lieber, dass er das eigentliche Problem ist:

- Der Leiter der KSK MSE Filiale in Vaterstetten, Schmidbauer, auf die Frage, ob sie gegenüber einem Kunden nicht etwas hilfreicher sein könnten und die Umstände durch die Pfändung etwas erträglicher gestalten: „*Sie brauchen doch nur das Geld überweisen*“ (also: Sie brauchen doch nur der staatlichen organisierten Nötigung und Erpressung stattzugeben, dann ist alles in Ordnung)
 - Rüter daraufhin: „Wer immer in dem Thema glaubt Straftaten begehen zu müssen, der soll es tun; aber ich werde ihm nicht noch dabei die zitternde Hand führen. Ihre Straftaten begehen Sie bitte alle allein.“
- Oder nach Nachfrage, ob die KSK MSE nicht einfach den gepfändeten Betrag auf ein separates gesperrtes Konto buchen kann, bis alles geklärt ist ([\[IG_K-PE_2311\]](#)): „*Gerne nehmen wir Ihren Zahlungsauftrag entgegen, damit wäre die Pfändungsverfügung erledigt.*“ ([\[IG_K-PE_2314\]](#))

Wenn die juristisch Verantwortlichen der KSK MSE, der Vorstandsvorsitzende Andreas Frühschütz, und die Vorstände Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, dann nicht wissen und offensichtlich auch nicht wissen wollen, dass da eigentlich genau 936,36 EURO gepfändet sind, sondern die extra dafür vom

Finanzamt Ebersberg kreierte Blase der **Liste Pfändungsumfang** verdichten zur Feststellung: gepfändet ist „**ALLES**“ und schon gar nicht beim Lesen der AO bis zum

§ 281 (2) AO

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

vordringen, dann ist man natürlich der „ideale neutrale Kandidat“, um der StOK Bayern in Landshut und dem Finanzamt Ebersberg bei der durchzuziehenden **Bürgerschikanierung** zur Hand zu gehen (siehe **Pkt. 2, 3.2**),

frei nach dem Motto:

Die Deutschen müssen doch nun endlich mal was aus der Geschichte lernen: Bei der Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Machtausübende gibt es nur eine akzeptable Grundhaltung: „Nicht im Abseits stehen, Mitmachen und Draufhauen“, alles andere wäre feige Drückebergerei. Das war vor 1933 so und es gilt auch heute wieder.

Relevante Paragraphen der ZPO

ZPO

Untertitel 3

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ZPO

- (1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.
- (2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.
- (3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

§ 829 Pfändung einer Geldforderung ZPO

- (1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat **das Gericht** dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. **Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.** Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.
- (2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. **Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen,** sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.
- (3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben ZPO

Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

§ 835 Überweisung einer Geldforderung ZPO

- (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs statt zum Nennwert zu überweisen.
- (2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.
- (3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. **Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden;** ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.
- (4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners ZPO

- (1) **Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:**

1. **ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;**
 2. *ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;*
 3. *ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;*
 4. *ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und*
 5. *ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben,*
- (2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § 193a muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. **Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.**
- (3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 850l Pfändung des Gemeinschaftskontos ZPO

- (1) **Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.** Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.
- (2) **Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen.** Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.

Schlussfolgerungen aus den Paragraphen der ZPO

Das Finanzamt Ebersberg hat den [§ 828 Abs. 1 der ZPO](#) gebrochen.

Das Finanzamt Ebersberg hat den [§ 829 Abs. 1 und 2 ZPO](#) gebrochen.

Die „Pfändung“ wurde am 20.04.2023 11:00 Uhr mit Zustellungsurkunde an die KSK MSE zugestellt.

Die **Pfändungsabteilung der KSK MSE** hat bereits am 21.04.2023 die Drittschuldnererklärung abgegeben (siehe [\[IG_K-PE_2318\]](#)), obwohl sie nach [§ 840 Abs. 1 ZPO](#) dazu 14 Tage Zeit gehabt hätte.

- ⇒ **Das Verhalten zeugt von Untertanengeist und Kriechtierverhalten der Verantwortlichen der KSK MSE**
- ⇒ **Die KSK MSE hätte auch mit Verweis auf §§ 828, 829 ZPO die Möglichkeit gehabt gegenüber dem Finanzamt Ebersberg die Drittschuldnererklärung zu verweigern.**
- ⇒ **Nach § 850 I Absatz 2 ZPO ist die Weigerung der KSK MSE ein separates Konto für den gepfändeten Betrag anzulegen und das Girokonto wieder frei zu geben nicht nur eine enorme Unverschämtheit, sondern auch eine Straftat der Verantwortlichen der KSK MSE.**

Weitere Schlussfolgerungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 242 Diebstahl StGB

- (1) **Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

- (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. **Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
 2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
 3. gewerbsmäßig stiehlt,
 4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
 5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
 6. **stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt** oder
 7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

Für einen Rentner mit **xxx** EURO Monatsrente sind 900 Euro keine geringwertige Sache

§ 27 Beihilfe StGB

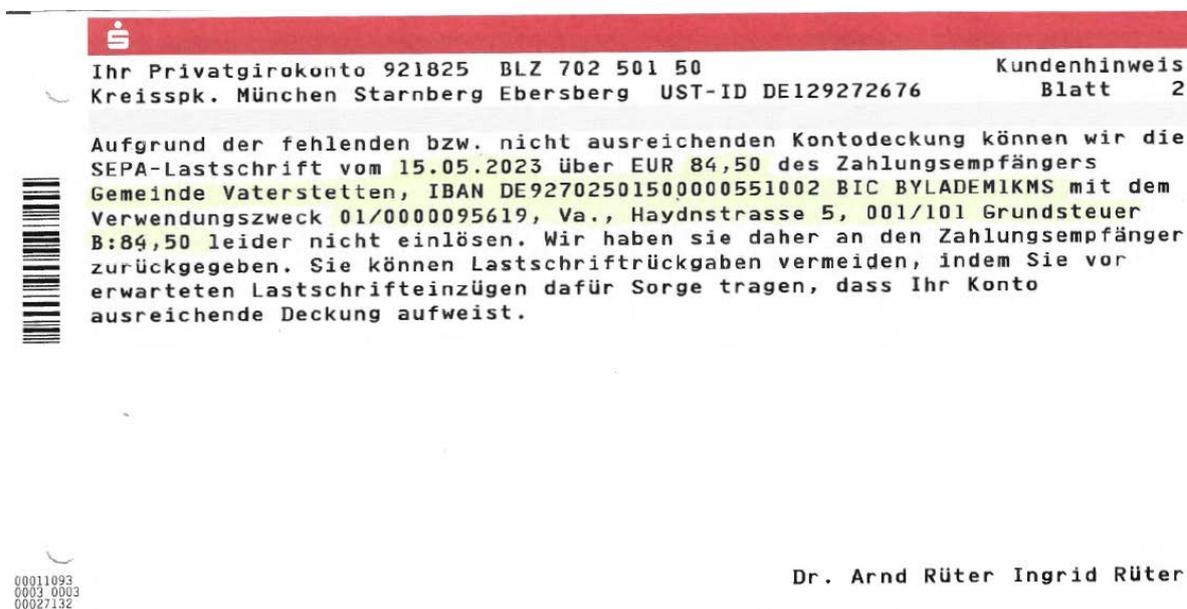
- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**

Der Normalbürger denkt immer noch, das Geld auf einem Konto bei der Bank sei dadurch wie durch eine „**Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert**“, aber wenn die Bank beim Diebstahl vom Konto mitmacht, dann ist der Kontoinhaber einfach machtlos (er kann ja schlecht am Bankschalter mit der Waffe in der Hand sein Geld zurück fordern) und die Bank nutzt seine **Hilflosigkeit** voll aus.

Die Täter von der **Staatsoberkasse Bayern in Landshut** und vom **Finanzamt Ebersberg** **haben auch Diebstahl im besonders schweren Fall begangen nach §§ 242, 243 (1) Nr. 2 und 6 StGB** gebrochen und die Verantwortlichen der **Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg** haben zusätzlich zur **Untreue** auch **Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall geleistet (§ 27 i. V.m. § 242, § 243 (1) Nr. 2 und 6 StGB)**.

Beispiel für die Mitteilungen an alle Zahlungsempfänger des „Vollstreckungsschuldners“

die per SEPA-Lastschrift ihre fälligen Zahlungen vom „gepfändeten“ Girokonto abzubuchen versuchen:



Die KSK MSE lügt all diesen Zahlungsempfängern und dem „Vollstreckungsschuldner“ vor **„Aufgrund der fehlenden bzw. nicht ausreichenden Kontodeckung** können wir die SEPA-Lastschrift [... Details....] leider nicht einlösen. Wir haben sie daher an den Zahlungsempfänger zurückgegeben. Sie können Lastschriftrückgaben vermeiden, indem Sie vor erwarteten Lastschrifteinzügen **dafür Sorge tragen, dass Ihr Konto ausreichende Deckung aufweist.**“

Eine wahrheitsgetreue Mitteilung der KSK MSE an Zahlungsempfänger wäre:

„Aufgrund unseres absoluten Nichtverstehens, was eine Pfändung eines spezifischen Betrages von einem Girokonto sein könnte, haben wir die SEPA-Lastschrift [....Details....] nicht eingelöst und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.

Aus den angegebene Details können Sie entnehmen, mit wem Sie in Kontakt treten müssen, um unseren Fehler und die Folgen unserer grenzenlosen Ahnungslosigkeit und Kunden-Missachtung wieder in Ordnung zu bringen. Da unser Verhalten nicht nur eine enorme Unverschämtheit ist, sondern unsere Weigerung, den gepfändeten Betrag auf ein separates und gesperrtes Konto zu buchen und das Girokonto wieder frei zu geben, auch ein **Bruch des § 850 I Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO)** ist, sollten Sie für die nächsten zu erwartenden Lastschrifteinzüge uns Beine machen und uns beim zuständigen Amtsgericht verklagen. Bitte erstatten Sie keine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, denn die steckt garantiert mit den anderen diesen staatlich organisierten Massenbetrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch betreibenden staatlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen über die etablierten mafiösen Strukturen unter einer Decke.“

Die KSK MSE hätte bei gesetzeskonformer Pfändung nach **§ 850 I Absatz 1 ZPO** erst ab 21.05.2023 den gepfändeten Betrag an das Finanzamt Ebersberg „leisten“ dürfen.
Am Montag, den 22.05.2023 war das Konto noch gesperrt.

**Seit Dienstag, den 23.05.2023 ist das Konto wieder frei zugänglich und belastbar.
Es gibt bis zuletzt keinerlei Schreiben von der Staatsoberkasse Landshut, dem
Finanzamt Ebersberg oder der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg,
und vor allem:**

das Konto wurde mit keinerlei Pfändungsbetrag belastet.